



AMT:	2
Sachgebiet:	20
Vorlagen.Nr.:	2014/057
Datum:	05.02.2014

Sitzungsvorlage an den

Finanzausschuss	13.02.2014	öffentlich	zur Entscheidung
-----------------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 05.02.2014 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 05.02.2014 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Melanie Zipperich	Zimmer: 3.4
E-Mail:	melanie.zipperich@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-2004
Maßnahme:		

Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau West";
Kommunales Förderprogramm der Stadt Kitzingen;
Zuschussantrag von Frau Ulrike Würflein und Frau Eva Hörner auf Förderung von
Fensterarbeiten am Anwesen Schulhof 4

Beschlussentwurf:

Für Fensterarbeiten am Anwesen Schulhof 4, Bauherrinnen: Ulrike Würflein und Eva Hörner; wird ein Zuschuss in Höhe von 1.390 € aus dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Kitzingen gewährt.

Der Zuschuss wird gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalen Förderprogramms ausgezahlt, wenn der Haushalt 2014 rechtskräftig ist.

Sachvortrag:

Frau Ulrike Würflein, Am Pohlaer Berg 4, 01877 Demitz-Thumitz und Frau Eva Hörner, Rügner Str. 67 c, 64319 Pfungstadt beantragten am 29.07.2013 für Fensterarbeiten am Anwesen Schulhof 4 einen Zuschuss aus dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Kitzingen.

Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde am 07.08.2013 zugestimmt. Der Verwendungsnachweis wurde am 18.12.2013 dem Stadtbauamt vorgelegt und fachtechnisch geprüft.

Ziel des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung, Instandsetzung und Verbesserung des Ortsbildes der Altstadt Kitzingen sowie der in der Denkmalliste des Freistaates Bayern erfasste Objekte im gesamten Stadtgebiet. Die getätigten Sanierungsmaßnahmen am Anwesen Schulhof 4 leisten einen wertvollen städtebaulichen Beitrag und dienen einer Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.04.2011 beträgt die Förderung 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 €.

Durch das Stadtbauamt geprüfte Bausumme:	5.759,59 €
davon zuwendungsfähig:	5.582,74 €
Zuschusshöhe (25 %):	1.390,00 €

Der Zuschuss wird gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalen Förderprogramms erst dann ausbezahlt, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Das bedeutet, dass der Zuschuss überwiesen werden kann, wenn die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 Rechtskraft erlangt hat (Art. 65 und 69 GO).

Anlagen:

Fotodokumentation Schulhof 4